

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung(HGO) vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl) I. S. 170), des § 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 4. 11. 1987 (GVBL.I. S. 193), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. 11. 1987 (GVBL.I. S. 193) und der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 18.03.2004 folgende

### **Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Offenbach am Main**

beschlossen.\*

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- II. Ordnungsbestimmungen**
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbetreibende
- III. Bestattungsvorschriften**
- § 6 Allgemeine Bestimmungen
- § 7 Beschaffenheit der Särge
- § 8 Ausheben und Verfüllen von Gräbern
- § 9 Ruhefrist
- § 10 Umbettungen
- IV. Grabstätten**
- § 11 Allgemeine Bestimmungen
- § 12 Reihengräber
- § 13 Dauergräber
- § 14 Erbbegräbnisplätze
- § 15 Legatgräber
- § 16 Urnenmauer
- § 16 a Anonyme Urnensammelgrabstätten
- § 16 b weggefallen
- § 16 c Urnenrasendauergräber
- § 16 d Urnenbaumbestattungen
- § 16 e Familienurnenbaum
- § 16 f Mauer des Gedenkens
- § 16 g Gemeinschaftsurnenbaum
- § 16 h Grüfte
- § 16 i Komplettragräber
- § 16 j Patenschaftsgrabstätten
- V. Gestaltung der Grabstätten**
- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Besondere technische oder gestalterische Vorschriften
- VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**
- § 19 Genehmigungserfordernis
- § 20 Fundamentierung und Befestigung
- § 21 Haftung und Unterhaltung
- VII. Anlegung und Unterhaltung der Grabstätten**
- § 22 Allgemeine Bestimmungen
- VIII. Leichenaufbewahrung und Trauerfeiern**
- § 23 Leichenaufbewahrung
- § 24 Trauerfeiern

---

\* Die Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 12.10.2006, vom 08.11.2007, vom 03.12.2009, vom 10.11.2011, vom 05.06.2014 und vom 08.02.2018 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden.

## **IX. Schlußvorschriften**

- § 25 Gebühren
- § 25 a Haftungsausschluss
- § 25 b Speicherung personenbezogener Daten
- § 26 Allgemeines
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Friedhöfe. Für die im Eigentum der Jüdischen Gemeinde stehenden Friedhofsteile gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht besondere Ordnungen oder Bräuche entgegenstehen.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die städtischen Friedhöfe dienen der Bestattung der Einwohner und der Personen, die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind sowie derjenigen, die ein Recht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) – Kommunale Dienstleistungen. Auf dem Alten Friedhof Offenbach können grundsätzlich auch außerhalb Offenbachs Verstorbene, in Form von Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen ausschließlich in Dauergräbern unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems, beigesetzt werden.
- (2) Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den Regelungen der Friedhofsordnung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

## **II. Ordnungsbestimmungen**

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten / Betreten des Friedhofs**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an ihren Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für Besucher geöffnet. Die Friedhofsverwaltung setzt die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahreszeit fest.
- (2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80% und mindestens dem Eintrag „G“ sind befugt, die Friedhöfe auf den befestigten Wegen zu befahren. Der entsprechende Ausweis ist dabei gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Es ist auf den Friedhofsgeländen nicht erlaubt, schneller als Schrittgwindigkeit zu fahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass vorübergehend das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- (a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen) zu befahren, ohne im Besitz einer besonderen Genehmigung oder eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises zu sein,
- (b) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
- (c) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtung zu verunreinigen, zu beschädigen oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu benutzen,
- (d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- (e) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie sonstige gewerbliche Dienste anzubieten.
- (f) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzubringen.

## **§ 5 Gewerbtreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbstätig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Stadt verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Bei allen Arbeiten ist die Ruhe und Würde des Friedhofs zu berücksichtigen. Sie dürfen nur montags bis freitags im Rahmen der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Gewerbetreibende dürfen Arbeitsfahrzeuge nur insoweit verwenden, als dies zum Transport von Werkzeugen und Material unumgänglich ist. Mit Kraftfahrzeugen dürfen nur solche Wege in Schrittgeschwindigkeit befahren werden, die eine Mindestbreite von 3m aufweisen. Die Nutzlast von Kraftfahrzeugen darf nicht mehr als 1,5 t betragen; für bestimmte Wege können Kraftfahrzeuge mit größerer Nutzlast zugelassen werden. Die Fahrzeuge dürfen nur so lange auf den Friedhöfen bleiben, wie es zur rationellen Durchführung der Arbeit notwendig ist und sind in der Regel auf den dazu bestimmten Plätzen abzustellen. Arbeitsmaterial und Werkzeug darf nur für kurze Zeit und nur dort, wo keine Behinderung entsteht, abgelegt werden. Die Arbeits- bzw. Lagerplätze sind sofort nach Beendigung der Arbeiten in den vorherigen Zustand zu bringen und ordnungsgemäß herzurichten. Bei Unterbrechung der Arbeit ist die Arbeitsstelle so aufzuräumen und zu sichern, dass eine Behinderung oder Gefährdung Dritter auszuschließen ist. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Arbeitswerkzeug und sonstige Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Für Gewerbetreibende gelten im Übrigen auch die Regelungen dieser Friedhofsordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden, die gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung verstoßen, nach vorheriger schriftlicher Androhung bei einem erneuten Verstoß die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Die Ahndung einer Zuwiderhandlung durch Geldbuße bleibt hiervon unberührt.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Nach Eintritt eines Sterbefalls ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen der Antrag auf Erteilung der Bestattungserlaubnis zu stellen. Einzelwünschen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Urnen werden nach

Einlieferung bis zur Bestattung oder Überführung für höchstens zwei Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden Sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt, wenn bis zu diesem Datum keine diesbezügliche Anordnung des Bestattungspflichtigen vorliegt.

- (2) Bestattet wird montags bis freitags. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

## **§ 7 Beschaffenheit der Särge**

Särge für Erdbestattungen dürfen nicht aus schwer vergänglichem Material hergestellt sein, keine unvergängliche Innenauskleidung (z.B. Zinkwanne) beinhalten und sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge 2,10 m, Breite 0,65 m, Höhe 0,80 m.

Zusätzlich müssen ausreichende Tragegriffe vorhanden sein. Für Bestattungen in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen.

## **§ 8 Ausheben und Verfüllen der Gräber**

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber geschieht durch die Friedhofsverwaltung. In Einzelfällen können nach Absprache und Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung die Gräber durch die Trauergemeinde selbst in Teilen verfüllt werden.

## **§ 9 Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bei Erd- und Feuerbestattungen beträgt 25 Jahre. Auf begründeten Antrag kann die Ruhefrist ausnahmsweise um bis zu 5 Jahre verkürzt werden.

(2) (entfallen)

(3) (entfallen)

## **§ 10 Umbettungen**

- (1) Umbettungen innerhalb der Ruhefrist sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 6 gilt entsprechend. Die Kosten, insbesondere für die Wiederherstellung des Grabes oder der Nachbargräber sowie der Anlagen und Wege, trägt der Antragsteller.

(2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

(3) Sollten bei Aufhebung von Grabeinheiten Gebeine oder Aschenreste vorgefunden werden, so sind diese in würdiger Weise durch die Friedhofsverwaltung der Erde zu übergeben.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht bei Bestattungen ein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechts für ein Reihen-Erd-/Urnengrab oder ein Dauer-Erd-/Urnengrab. Bei allen anderen Grabformen (Sondergrabstellen) werden die Nutzungsrechte nur nach Verfügbarkeit vergeben. Sondernutzungsrechte an Friedhofsflächen können durch die Eigenbetriebsleitung vergeben werden, sofern der Charakter des Friedhofs nicht verändert wird.

- (2) Für Erd- und Feuerbestattungen werden verschiedene Arten von Reihen- und Dauergräbern sowie anonyme und andere alternative Gräber bereitgestellt.
- (3) Ferner bestehen Erbbegräbnisplätze, Legat-, Ehren- und Urnenkomplettgräber. Neue Erbbegräbnisplätze werden nicht mehr vergeben.
- (4) Auf dem Alten Friedhof an der Friedhofstraße werden Urnenbeisetzungen in vorhandenen Gräbern sowie ausgewiesenen Urnengrabfeldern vorgenommen und Erdbestattungen ausschließlich in Dauergräbern unter Nutzung eines vom ESO zugelassenen Grabhüllensystems.
- (5) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Satzung zu nutzen (Nutzungsrecht). Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten keine Urkunde ausgestellt. Vielmehr dient der bezahlte Gebührenbescheid als Beleg für das Nutzungsrecht des Grabes. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätte.
- (6) Die/Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift umgehend mitzuteilen. Für Nachteile, die ihm/ihr aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Offenbach am Main nicht.

## **§ 12 Reihengräber**

- (1) Reihengräber werden der Reihe nach zur sofortigen Belegung und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben.
- (2) Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können besondere Reihengrabfelder angelegt werden.
- (3) Reihengrabfelder können nach Ablauf der Ruhefrist abgeräumt und neu belegt werden. Die beabsichtigte Abräumung wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Die Berechtigten sind verpflichtet, innerhalb dieser Frist Grabsteine, Einfassungen und sonstige Gegenstände abzuräumen. Nicht abgeräumte Gegenstände werden auf Kosten der Berechtigten durch die Friedhofsverwaltung beseitigt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Gegenstände aufzubewahren.
- (4) In Reihengräbern für Erdbestattungen kann in den ersten 5 Jahren die Urne eines Angehörigen zusätzlich beigesetzt werden.

## **§ 13 Dauergräber**

- (1) Nutzungsrechte an Dauergräbern werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigem Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (2) Dauergräber können aus mehreren, in der Regel zwei Einzelgräbern bestehen. Sie werden abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (3) Bei der zweiten und jeder weiteren Bestattung (auch von Urnen) sind die Nutzungsrechte an allen Grabeinheiten desselben Dauergrabes bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.  
In einem Urnendauergrab können bis zu 4 Urnen, in einem Kolumbarium (2stellig) bis zu 2 Urnen, in einem Urnenrasendauergrab bis zu 2 Urnen, unter einem Gemeinschaftsurnenbaum bis zu 2 Urnen und unter einem Familienurnenbaum bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht ist erblich. Im Erbfall ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, unter Nachweis seiner Erbberechtigung das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

Daneben soll der Nutzungsberechtigte bereits bei Bestellung des Nutzungsrechts durch letztwillige Verfügung einen Rechtsnachfolger bestimmen.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte (Gelber Punkt) - hingewiesen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 ff. entsprechend.
- (6) Sind bei mehrstelligen Dauergräbern einzelne Stellen nicht belegt oder ist deren Ruhezeit abgelaufen, so kann das Nutzungsrecht für diese Stellen zurückgegeben werden. Die zurückgegebene Grabstelle ist solange weiter zu pflegen, bis das Nutzungsrecht der verbliebenen Grabstellen endet oder die Friedhofsverwaltung die zurückgegebene/n Grabstellen/n neu vergeben kann. Auf die Rückzahlung von Gebühren besteht kein Anspruch.

#### **§ 14 Erbbegräbnisplätze**

- (1) Erbbegräbnisplätze sind Grabstätten, an denen zu einer früheren Zeit Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer erworben worden sind. Nutzungsrechte an Erbbegräbnisplätzen erlöschen, sobald sie 60 Jahre bestanden haben.
- (2) Sie können auf Antrag und gegen Zahlung der entsprechenden, für Dauergräber festgesetzten Gebühren, auf die Dauer von jeweils 30 Jahre verlängert werden.

#### **§ 15 Legatgräber und Ehregräber**

Legatgräber sind Gräber, die von der Stadt aus verschiedenen Gründen erhalten und gepflegt werden. Über die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Legat- und Ehregräbern entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

#### **§ 16 Urnenmauer (Kolumbarium)**

- (1) Das Nutzungsrecht an der 2stelligen Urnennische (inkl. Abdeckplatte wahlweise aus Stein oder Glas ohne Gravur) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Urnennischen für zwei Urnen werden abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (3) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (4) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (6) Bei vorzeitiger Rückgabe der Urnennische besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (7) Die einzustellende Urne darf das Maß von Höhe 31 cm, Durchmesser 19 cm nicht übersteigen.
- (8) Die Ablage von Blumenschalen, Kerzen u. ä. ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Ablageflächen zulässig. Diese stehen gemeinschaftlich allen Nutzungsberechtigten der Urnennischen gleichermaßen zur Verfügung. § 22 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 Satz 2, 3 und 4 gelten sinngemäß.

### **§ 16 a**

#### **Anonyme Urnensammelgrabstätten**

- (1) Anonyme Urnensammelgrabstätten sind Grabstätten, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten, eine bestimmte Anzahl von Urnen in einer besonders ausgewiesenen Fläche gemeinschaftlich für die Dauer der Ruhefrist anonym, das heißt unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, beigesetzt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Rechte und Pflichten an den anonymen Urnensammelgrabstätten stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Grabstelle ist nicht möglich.
- (3) (entfallen)

### **§ 16 b**

(entfallen)

### **§ 16 c**

#### **Urnenasendauergräber**

- (1) Urnenasendauergräber sind ebenerdige Grabstellen mit in den Erdboden eingelassener Grabplatte. Die Grabplatte wird durch die Friedhofsverwaltung gestellt. Es dürfen keine eigenen Grabplatten gelegt werden. Es ist keine eigene Anpflanzung gestattet und die Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.
- (2) Das Nutzungsrecht für diese zweistellige Grabstätte (inkl. Grabplatte ohne Gravur) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (3) Diese Grabstätte für bis zu zwei Urnen wird abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (4) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.

### **§ 16 d**

#### **Urnenaumbestattung**

- (1) Bei Urnenaumbestattungen werden die Urnen in den Wurzelbereich eines vorhandenen Baumes gelegt und die Grabstätten der Reihe nach zur sofortigen Belegung und nur für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Es handelt sich hierbei um eine naturnahe Bestattungsform, weshalb keine eigenen Anpflanzungen und keine Gestellung eines Grabsteines gestattet sind und die Pflege des Baumes erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.
- (2) Das Nutzungsrecht (inkl. beschriftetem Namensschild) wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (3) Die Grabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist abgeräumt und neu belegt werden. Die beabsichtigte Abräumung wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (4) (entfallen)

(5) (entfallen)

### **§ 16 e Familienurnenbaum**

- (1) Bei diesen Grabstätten werden die Urnen in den Wurzelbereich eines vorhandenen Baumes gelegt. Es handelt sich hierbei um eine naturnahe Bestattungsform, weshalb keine eigenen Anpflanzungen und keine Gestellung eines Grabsteines gestattet sind und die Pflege des Baumes erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.
- (2) Das Nutzungsrecht für diese sechsstellige Grabstätte (inkl. beschrifteten Namensschildern) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (3) Diese Grabstätte für bis zu sechs Urnen wird abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (4) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.
- (8) (entfallen)
- (9) (entfallen)

### **§ 16 f Mauer des Gedenkens**

- (1) Auf dem alten Friedhof können für bereits abgeräumte Gräber an der Mauer des Gedenkens Namensschilder zur Erinnerung an die Verstorbenen ohne zeitliche Befristung angebracht werden.
- (2) Diese Schilder werden von der Friedhofsverwaltung gestellt, beschriftet und an dem hierfür vorgesehenen Platz angebracht.

### **§ 16 g Gemeinschaftsurnenbaum**

- (1) Bei diesen Grabstätten werden die Urnen in den Wurzelbereich eines vorhandenen Baumes gelegt. Es handelt sich hierbei um eine naturnahe Bestattungsform, weshalb keine eigenen Anpflanzungen und keine Gestellung eines Grabsteines gestattet sind und die Pflege des Baumes erfolgt ausschließlich durch die Städtischen Friedhöfe.
- (2) Das Nutzungsrecht für diese zweistellige Dauergrabstätte (inkl. beschrifteten Namensschildern) wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (3) Diese Grabstätte für bis zu zwei Urnen wird abgegeben, wenn mindestens eine Einheit sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (4) Bei der weiteren Urnenbestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.



- (5) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung von Gebühren.

#### **§ 16 h Grüfte**

- (1) In besonders ausgewiesenen Feldern auf dem Neuen Friedhof können auf Antrag Wahlgrabstätten als Grüfte durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Mindestfläche für eine einstellige Gruft beträgt 10,8 m<sup>2</sup> (3m in der Länge sowie 3,60 m in der Breite). In dieser Fläche ist die hälftige Wegefläche zur Nachbargruft (je 1,20 m nach beiden Seiten) abgedeckt. Jeder weitere Gruftplatz ist mit 3,6 m<sup>2</sup> Fläche zu berechnen.
- (2) Die senkrechten Bauteile sind in Mauerwerk auszuführen, die Verwendung von Beton ist nur im Fundamentbereich sowie als Gruftabdeckung zulässig. Die Ausmauerung der Gruft hat über eine Fachfirma zu erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht für diese einstellige Dauergrabstätte wird für die Dauer von 50 Jahren vergeben. Es können bei Errichtung der Gruft weitere Gruftplätze durch zusätzliche Nutzungsfläche nach Abs. 1 hinzugenommen werden. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Nutzungsdauer verlängert werden; die Verlängerung ist gebührenpflichtig.
- (4) Diese Grabstätte wird in dem Fall dass mehrere Plätze in der Gruft errichtet worden sind abgegeben, wenn mindestens ein Platz sofort belegt wird; im Weiteren sollen nur Angehörige des Bestatteten beigesetzt werden.
- (5) Bei der weiteren Bestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 9) der letzten Bestattung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren zu verlängern.
- (6) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (8) Im Nutzungsrecht ist der Rückbau der Gruft nach Ablauf des Nutzungsrechts enthalten.

#### **§ 16 i Komplettgräber**

- (1) Komplettgrabstätten sind Grabfelder für Erd- oder Urnendauergrabstätten, auf denen ein Grab nur in Verbindung mit einem Treuhandvertrag für die Grabpflege und Gestaltung abgegeben wird und für die die Gestaltungsvorschriften nach § 18 Abs. 3 gelten.
- (2) In Erdkomplettgrabstätten kann während der Dauer der Laufzeit (Nutzungsrecht) maximal eine Urne mit beigesetzt werden. § 13 Abs. 3 Satz1 gilt entsprechend.

#### **§ 16 j Patenschaftsgrabstätten**

Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten, die unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Übernahme der Grabstätte durch den/die Paten/in besteht. Ein/e Pate/in kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein, die die Gemeinnützigkeit nachgewiesen hat. Die/der Pate/in übernimmt die Unterhaltung des Denkmals und der Grabstätte. Damit wird ihr/m ein gebührenfreies Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt. Weiteres regelt eine Vereinbarung zwischen der/dem Paten/in und der Friedhofsverwaltung.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 17**

#### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist unbeschadet nachstehender, besonderer Anforderungen so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 18**

#### **Besondere technische oder gestalterische Vorschriften**

- (1) Der Magistrat ist ermächtigt, für einzelne Friedhofsteile besondere technische oder gestalterische Vorschriften zu erlassen.
- (2) Bestattungen können nach Wahl in diesen Friedhofsteilen mit besonderen Vorschriften oder in anderen Friedhofsteilen erfolgen.
- (3) Kompletgrabgräber werden nur mit einem gleichzeitigen Abschluss eines Treuhandvertrages zur Dauergrabpflege unter Mitwirkung der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH für die Dauer der Ruhefrist abgegeben. Die Grabpflege wird von der beauftragten Friedhofsgärtnerei entsprechend den Leistungen des Pflegevertrags durchgeführt.

## **VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

### **§ 19**

#### **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Das Umranden der Grabstellen im Grün- bzw. Wegebereich mit Kies jeglicher Art oder ähnlichem ist untersagt.
- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Im Einzelfall sind auf Verlangen auch Zeichnungen größeren Maßstabs oder Modelle vorzulegen.
- (3) Dem Genehmigungsantrag sind ferner genauso Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Beschriftungen und ihre Form und Anordnung sowie über Fundamentierung und Verbindung der einzelnen Bauteile beizufügen. Erforderlichenfalls ist ein statischer Nachweis zu erbringen.
- (4) Die maximalen Größen ortsüblicher, aufrecht stehender Grabmale sind wie nachstehend festgelegt:
  - (a) Für Erddauergräber und Erdreihengräber darf die Ansichtsfläche der Grabmale 50 % der Nettograbfläche nicht überschreiten.
  - (b) Stehende Grabmale sollen für Kindergräber eine Höhe von 0,60 m, für sonstige Grabmale 75 % der Grabgröße nicht überschreiten, wobei die Breite des Grabmals nicht über die Grabeinfassung hinausragen darf.
  - (c) Stehende Grabmale für Urnendauergräber sollen 1,10 m Höhe und 0,80 m Breite, für Urnenreihengräber 1,00 m Höhe und 0,60 m Breite nicht überschreiten.
  - (d) Auf Antrag an die Friedhofsverwaltung können für künstlerisch gestaltete Grabmale Ausnahmen genehmigt werden.
  - (e) Die maximale Höhe des Grabaufbaus bei Gruften darf 2,50 m nicht überschreiten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale auf Kosten des Verpflichteten entfernen.

## **§ 20 Fundamentierung und Befestigung**

Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend für sonstige bauliche Anlagen.

## **§ 21 Haftung und Unterhaltung**

- (1) Die Verpflichteten haften während der Dauer des Nutzungsrechts für die sachgemäße Instandhaltung und für die Standsicherheit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Verpflichteten unter Fristsetzung auffordern, einen festgestellten Gefahrenzustand zu beseitigen. Sie ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug, oder wenn der Verpflichtete der Aufforderung zur Gefahrenbeseitigung nicht rechtzeitig nachkommt, Grabmale auf dessen Kosten umzulegen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Gegenstände aufzubewahren und haftet nicht bei Beschädigung.

## **VII. Anlegung und Unterhaltung der Grabstätten**

### **§ 22 Anlegung und Unterhaltung**

- (1) Gräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung angelegt werden; sie sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu unterhalten.
- (2) Werden Reihengräber nicht fristgemäß angelegt oder nicht ordnungsgemäß unterhalten, können sie durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt werden.
- (3) Werden Dauergräber nicht fristgemäß angelegt oder trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß unterhalten, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und begrünt und können nach Ablauf der Ruhefrist neu vergeben werden.
- (4) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die die öffentlichen Anlagen und Wege sowie Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen auf den Grabstätten dürfen eine Höhe von 4 m nicht übersteigen. Das Aufstellen und Anpflanzen von Blumen oder Gegenständen außerhalb der Grabstätte ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann die Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung auffordern, die Anpflanzung zu entfernen.
- (6) Bei Urnenrasengräbern sowie Baumgräbern allgemein ist die Ablage von sonstigen Gegenständen, wie z. B. Blumenschalen und Kerzen, nur an den besonders hierfür ausgewiesenen Flächen gestattet. Anderweitig abgelegte Gegenstände werden ohne vorherige Ankündigung von der Friedhofsverwaltung entfernt. Gleiches gilt auch für verwelkte Kränze, Blumenschalen und Gestecke oder abgebrannte Kerzen. Es besteht kein Anspruch auf Wiederbeschaffung oder Schadenersatz für abgeräumte Gegenstände, die außerhalb der nach Satz 1 besonders ausgewiesenen Flächen lagern, unabhängig davon, ob die Lagerung auf fehlerhafte Ablagerung, Witterungseinflüsse oder Fremdeinwirkung zurückgeht. Ebenfalls bestehen keine Ansprüche gegen die Friedhofsverwaltung für die Entfernung von Gegenständen nach Satz 2.

## **VIII. Leichenaufbewahrung und Trauerfeiern**

### **§ 23 Leichenaufbewahrung**

- (1) Leichen werden bis zur Bestattung in Leichenzellen oder ähnlichen Räumen eingestellt.
- (2) Särge werden eine Viertelstunde vor ihrem Herausbringen aus der Leichenzelle endgültig geschlossen. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen den Sarg auch sofort schließen lassen.

### **§ 24 Trauerfeiern**

Trauerfeiern in der Trauerhalle sollen nicht mehr als 30 Minuten dauern. Auf Antrag des Bestattungspflichtigen kann eine Videoübertragung der Trauerfeier durch die Friedhofsverwaltung ermöglicht werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Voraussichtlich längere Trauerfeiern sind mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 25 Gebühren**

Die Gebührensätze für Leistungen nach dieser Friedhofsordnung sind in der jeweiligen Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung geregelt.

### **§ 25 a Haftungsausschluss**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ferner haftet die Stadt nicht für Beschädigungen der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch höhere Gewalt sowie Diebstähle auf dem Friedhof oder den Verlust von Wertgegenständen, die bei dem Verstorbenen belassen werden. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 25 b Speicherung personenbezogener Daten**

Die Friedhofsverwaltung darf personenbezogene Daten der beigesetzten Verstorbenen, von Antragstellern und Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist und im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.

### **§ 26 Allgemeines**

Herbizide dürfen nicht angewendet werden.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsbestimmungen sowie die sonstigen Gebote oder Verbote dieser Satzung werden gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung- HGO- als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

**§ 28\***  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 10.12.1998 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 19.03.2004  
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Grandke  
Oberbürgermeister

(bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 20.03.2004)

Geändert durch:	bekannt gemacht am	in Kraft getreten am
1. Änderungssatzung vom 12.10.2006	28.10.2006	01.10.2006
2. Änderungssatzung vom 08.11.2007	21.12.2007	01.01.2008
3. Änderungssatzung vom 03.12.2009	24.12.2009	01.01.2010
4. Änderungssatzung vom 10.11.2011	28.12.2011	01.01.2012
5. Änderungssatzung vom 05.06.2014	07.10.2014	08.10.2014
6. Änderungssatzung vom 08.02.2018	21.03.2018	01.04.2018

\*Klarstellung zu § 28: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.03.2004